



**Reglement über
die Urnenwahlen- und
Abstimmungen RUWA inkl.
Änderungen
Einwohnergemeinde
Kehrsatz**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Organisation	3
Artikel 1, Geltungsbereich	3
Artikel 2, Wahlkommission	3
Artikel 3, Aufgaben	3
Artikel 4, Öffnungszeiten des Wahllokals	3
II. Wahlvorbereitungen	3
Artikel 5, Bekanntmachung	3
Artikel 6, Wahlvorschläge	4
Artikel 7, Vertreter/in der Unterzeichnenden	4
Artikel 8, Prüfung der Wahlvorschläge	4
Artikel 9, Vorschlag von Kandidierenden	5
Artikel 10, Ersetzen von Kandidierenden	5
Artikel 11, Listenverbindung	5
Artikel 12, Veröffentlichung der Listen	5
Artikel 13, Amtliche Wahlzettel	5
Artikel 14, Ausseramtliche Wahlzettel	6
Artikel 15, Gemeinsamer Werbematerialversand	6
III. Stimmabgabe	6
Artikel 16, Ordnung im Wahllokal	6
Artikel 17, Ausübung des Wahlrechtes	7
Artikel 18, Abstempeln des Wahlzettels	8
IV. Ermittlung der Ergebnisse	8
Artikel 19, Gültigkeit des Wahlganges	8
Artikel 19a, Vorausmittlung	8
Artikel 20, Gültige Stimmabgabe	8
Artikel 21, Ungültige Stimmabgabe	8
Artikel 22, Ungültige Namen	9
Artikel 23, Überzählige Namen	9
Artikel 24, Zusatzstimmen	9
Artikel 25, Ermittlung der Stimmenzahlen	9
Artikel 26, Verteilungszahl	10
Artikel 27, Verteilung der Mandate	10
Artikel 28, Restmandate	10
Artikel 29, Gewählte und Ersatzleute	10
Artikel 30, Wahlprotokoll	11
Artikel 31, Aufbewahrung des Wahlmaterials	11

Ausgabe: 04.05.1992

Revisionen: ¹⁾ 26.06.2000

²⁾ 20.09.1999

³⁾ 11.12.1995

⁴⁾ 19.09.1994

⁵⁾ 10.12.2012

⁶⁾ 21.09.2023

V. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Gemeinde	12
Artikel 32, Mehrheitssystem (Majorz)	12
Artikel 33, Einreichen der Wahlvorschläge	12
Artikel 34, Veröffentlichung	12
Artikel 35, Wahl	12
Artikel 36, Zweiter Wahlgang	13
VI. Besondere Wahlen	13
Artikel 37, Stille Wahlen	13
Artikel 38, Ergänzungswahlen	13
Artikel 39, Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen	13
VII. Schlussbestimmungen	14
Artikel 40, Ergänzendes Recht	14
Artikel 41, Inkrafttreten	14

Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen

I. Organisation

Art. 1

Geltungsbereich¹⁾ aufgehoben

Art. 2

Wahlkommission¹⁾ aufgehoben

Art. 3

Aufgaben¹⁾ aufgehoben

Art. 4

**Öffnungszeiten
des Wahllokals^{2) 4)}**
⁵⁾

¹⁾ Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften.

²⁾ Die briefliche Stimmabgabe kann bis ¼ Stunde von der Urnenöffnung beim Briefkasten der Gemeindeverwaltung im Blumenhof erfolgen.

II. Wahlvorbereitungen

Art. 5

Bekanntmachung^{5) 6)}

¹⁾ Der Gemeinderat

1. veröffentlicht spätestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde:

- Art der Wahl,
- Zeit der Wahl
- Ort der Wahl
- Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge (Art. 6).

2. sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die amtlichen Wahlzettel spätestens dreissig Tage vor dem Wahltag an die Stimmberechtigten versandt werden.
- 2 Stimmberechtigte, die ihre Ausweiskarte verloren oder nicht zugestellt erhalten haben, können bis am Mittwoch vor dem Wahltag, während den üblichen Öffnungszeiten, auf der Gemeindeschreiberei gegen Quittung ein Doppel verlangen. Es ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

Art. 6

Wahlvorschläge ³⁾
⁵⁾

- 1 Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 51. Tag (dem achtletztten Freitag) vor dem Wahltag, mittags 16.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Art. 33 bleibt vorbehalten.
- 2 Sie können so viele Namen von wählbaren Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Jeder Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.
- 3 Der Vorschlag muss wenigstens von zehn in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.
- 4 Ein/e Bürger/in kann für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Er/sie kann nach der Einreichung des Vorschlages die Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 7

**Vertreter/in der
Unterzeichnenden**

Der/die Erstunterzeichnende des Vorschlages, im Falle der Verhinderung der/die Zweitunterzeichnende, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte/r Vertreter/in aller Unterzeichnenden. Er/sie ist befugt, in seinem/ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

Art. 8

**Prüfung der Wahl-
vorschläge**

- 1 Der/die Gemeindeschreiber/in prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht Überbringer/innen auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem/der Erstunterzeichnenden des Vorschlages mitgeteilt.
- 2 Anerkennen die Unterzeichnenden des Vorschlages die gerügten Mängel nicht, so entscheidet der Gemeinderat.

Art. 9**Vorschlag von
Kandidierenden**

- 1 Kein/e Bürger/in darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- 2 Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. Geben die Kandidierenden keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Art. 10**Ersetzen von Kan-
didierenden^{3) 5)}**

- 1 Fällt eine vorgeschlagene Person weg, so können die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages eine andere Person nominieren. Die Bekanntgabe hat bis spätestens am 44. Tag (siebtletzter Freitag) vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, zu erfolgen. Innert der gleichen Frist können die Unterzeichnenden andere Mängel des Vorschlages beheben.
- 2 Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Art. 11**Listenverbindung³⁾
5)**

- 1 Spätestens am Abgabetermin der Wahlvorschläge gemäss Art. 6 müssen die Erstunterzeichnenden gemäss Art. 7 allfällige Listenverbindungen bekannt geben.
- 2 Eine Gruppe miteinander verbundener Wahlvorschläge gilt gegenüber anderen Listen als eine Liste.

Art. 12**Veröffentlichung
der Listen^{3) 5) 6)}**

- 1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der/die Gemeindeschreiber/in versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichnenden, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.
- 2 Diese Bekanntmachung muss bis spätestens am 39. Tag (sechstletzter Donnerstag) vor dem Wahltag erscheinen.
- 3 Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Art. 13**Amtliche Wahlzet-
tel⁵⁾**

- 1 Die Gemeindeschreiberei veranlasst den Druck der amtlichen wie auch der ausseramtlichen Wahlzettel.

² Diese enthalten:

1. die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
2. eine Linie zur Anbringung der Listenbezeichnung,
3. so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Wahlen zu treffen sind.

Art. 14

aufgehoben ⁵⁾

Art. 15

**Gemeinsamer
Werbematerialver-
sand^{3) 5)}**

- ¹ Für das Werbematerial erfolgt ein gemeinsamer Versand, in der Regel zusammen mit dem Wahlmaterial.
- ² Der gemeinsame Werbematerialversand ist für alle beteiligten Parteien zu den gleichen Bedingungen durchzuführen.
- ³ Die Gemeinde kann die an der Wahl beteiligten Parteien verpflichten, bei der Vorbereitung des Werbematerialversandes mitzuwirken oder einen entsprechenden Anteil an die Kosten zu leisten. Wer keinen/keine Vertreter/Vertreterin zur Verfügung stellt oder den Kostenanteil nicht im Voraus leistet, hat keinen Anspruch auf den Versand der Unterlagen.
- ⁴ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Versand des Werbematerials.

III. Stimmabgabe

Art. 16

**Ordnung im Wahl-
lokal ⁵⁾**

- ¹ Der Wahlausschuss öffnet und schließt die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit.
- ² Er sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahllokal und seinen Zugängen.
- ³ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel im Wahllokal unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Wer die Verhandlungen stört, die Stimmenden kontrolliert oder sie zu beeinflussen versucht, ist wegzuweisen.
- ⁴ Er bestimmt den genauen Standort zum Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen. Den Unterschriftensammelnden ist es untersagt, die Stimmenden zu belästigen. Das Präsidium des Wahlausschusses kontrolliert die Situation regelmässig.
- ⁵ Im Wahllokal darf keine politische Propaganda entfaltet werden.

- 6 Im Wahllokal ist zuhanden der Stimmberechtigten eine hinreichende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen.
- 7 Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Wahllokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 17

Ausübung des Wahlrechtes ⁵⁾

- 1 Für die Ausübung ihres Wahlrechtes können Stimmende den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.
- 2 Auf den amtlichen Wahlzettel dürfen sie von Hand so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind; den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal. Sie dürfen die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, fallen außer Betracht.
- 3 Stimmende, die einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden, dürfen daran - ebenfalls nur handschriftlich - beliebige Streichungen vornehmen; gestrichene Namen durch solche aus irgendeinem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen oder Namen kumulieren. Sie dürfen auch Listenbezeichnungen abändern oder streichen.
- 4 Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenwahlen unter denselben Voraussetzungen gestattet, wie für eidgenössische und kantonale Wahlen.

Art. 18

Abstempeln des Wahlzettels ⁵⁾

Stimmende lassen den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legen ihn persönlich in die Urne.

IV. Ermittlung des Ergebnisses

Art. 19

Gültigkeit des Wahlganges ⁵⁾

- 1 Nach Schließung des Wahllokals am Sonntag stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel abgegeben wurden. Nicht abgestempelte Wahlzettel werden als ungültig betrachtet.
- 2 Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem/der Präsidenten/Präsidentin der Gemeinde mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

³ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht größer als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Vorschriften.

Art. 19a

Vorausmittlung ³⁾ Die Vorausmittlung und die Vorbereitung der brieflich abgegebenen Stimmen richtet sich nach dem Verfahren bei eidg. und kant. Wahlen.

Art. 20

Gültige Stimmabgabe Stimmen und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit daraus der freie Wille der stimmenden Personen deutlich erkennbar ist, und wenn der Wahlzettel den Vorschriften entspricht.

Art. 21

Ungültige Stimmabgaben ¹ Stimmen und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie nicht den Voraussetzungen in Art. 20 entsprechen.

² Ungültig sind außerdem:

1. Wahlzettel, die keinen Namen eines gültig vorgeschlagenen enthalten,
2. Wahlzettel, die unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweisen,
3. Wahlzettel, die ganz oder teilweise mit Schreibmaschine oder durch ein Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind.

Art. 22

Ungültige Namen Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.

Art. 23

Überzählige Namen Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 22 mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels zu beginnen. Jedoch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 24**Zusatzstimmen**

- ¹ Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.
- ² Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Fall als leere Stimmen gezählt.

Art. 25**Ermittlung der Stimmzahlen ⁵⁾**

Nach Prüfung der Stimmen und Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:

1. die Stimmzahl jeder vorgeschlagenen Person,
2. die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat,
3. die Gesamtzahl der Personen- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmzahlen),
4. die Summe aller Parteistimmen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).

Art. 26**Verteilungszahl**

Die Summe aller Parteistimmzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Art. 27**Verteilung der Mandate**

- ¹ Die Parteistimmzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.
- ² Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt, und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze auf die einzelnen Listen in Anwendung der Artikel 26 - 29 verteilt.

Art. 28

Restmandate

- 1 Wenn durch die Verteilung nach Art. 27 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste oder Gruppe verbundener Listen durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den größten Quotienten aufweist.
- 2 Ergibt die so durchgeführte Teilung mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Partei oder Gruppe den Sitz, die bei der ersten Teilung durch die Verteilungszahl (Art. 27) den größeren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.
- 3 In die Verteilung der Restmandate sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.
- 4 Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Art. 29

Gewählte und Ersatzleute

- 1 Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen vorgeschlagenen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- 2 Die nicht gewählten vorgeschlagenen Personen jeder Liste sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle ausscheidender Mitglieder der Partei, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Art. 30

Wahlprotokoll ⁵⁾

1 Über jede Wahlverhandlung führt der Wahlausschuss ein Protokoll.

Das Protokoll soll enthalten:

1. die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen,
 2. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister,
 3. die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten,
 4. die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige,
 5. die Zahl der Personen- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahlen). Für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen,
 6. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen),
 7. die Verteilungszahl,
 8. die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilungen,
 9. die Namen der Gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen,
 10. allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger und über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses.
- 2 Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Sekretär/in unterschreiben das im Doppel ausgefertigte Protokoll.
- 3 Das eine Protokoll-doppel wird unverzüglich dem/der Präsidenten/Präsidentin des Gemeinderates übermittelt zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Ausgabe: 04.05.1992

Revisionen: ¹⁾ 26.06.2000

²⁾ 20.09.1999

³⁾ 11.12.1995

⁴⁾ 19.09.1994

⁵⁾ 10.12.2012

⁶⁾ 21.09.2023

Art. 31

Aufbewahrung des Wahlmaterials⁵⁾

Die Wahlzettel und die Ausweiskarte werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokoll-doppel unter Siegel aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

V. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Gemeinde

Art. 32

Mehrheitssystem (Majorz)

- 1 Präsident/in der Gemeinde kann nur werden, wer in den Gemeinderat gewählt worden ist.
- 2 Der/die Präsident/in der Gemeinde wird nach den Vorschriften des Mehrheitssystems (Majorz) gewählt.
- 3 Für die Durchführung der Wahlen nach dem Mehrheitssystem (Majorz) gelten sinngemäß die diesbezüglichen Bestimmungen für die Wahlen nach dem Verhältnissystem (Proporz).

Art. 33

Einreichung der Wahlvorschläge³⁾

- 1 Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 31. Tag (fünftletzter Donnerstag) vor dem Wahltag, mittags 11.30 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Sie dürfen nur einen Namen enthalten.
- 2 Die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin der Gemeinde findet frühestens fünf Wochen nach den Gemeinderatswahlen statt. Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag.

Art. 34

Veröffentlichung⁶⁾

- 1 Der Gemeinderat veröffentlicht unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde:
 1. Art der Wahl
 2. Zeit der Wahl
 3. Ort der Wahl
 4. Namen der Kandidierenden
- 2 Die Gemeindeschreiberei legt beim Versand der amtlichen Wahlunterlagen eine Namensliste der Kandidierenden bei.
- 3 Vorbehalten bleibt Art. 37, Abs. 1.

Art. 35

Wahl

- ¹ Enthält ein Wahlzettel den gleichen Namen mehrfach, so wird er nur einmal gezählt. Befinden sich mehrere Namen auf einem Wahlzettel, werden die überzähligen Namen von unten nach oben und bei mehreren Namensreihen diejenigen der hintersten Reihe gestrichen.
- ² Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.
- ³ Im ersten Wahlgang ist der/diejenige Kandidat/in gewählt, der/die das absolute Mehr erreicht.

Art. 36

Zweiter Wahlgang³⁾

- ¹ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bleiben zwei Kandidierende in der Wahl. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben alle Kandidierenden in der Wahl.
- ² Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zieht der/die Präsident/in der Wahlkommission das Los.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag.

VI. Besondere Wahlen

Art. 37

Stille Wahlen⁵⁾

- ¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Personen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt. Er publiziert die Wahlergebnisse.
- ² Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl an nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften.

Art. 38

Ergänzungswahlen

- ¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Wahlvorschläge eingereicht hat, oder wurden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste eingesetzt, so findet eine Ergänzungswahl statt.
- ² Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei Wahlvorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Wahl-Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird dieses für alle Stimmberechtigten frei.

- ³ Die Vorschriften von Art. 32 - 36 gelten sinngemäß auch für die Ergänzungswahlen.

Art. 39

Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen ^{5) 6)}

- ¹ Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so können die Stimmdenden für beliebige wählbare Bürger/innen stimmen, und gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- ² Die Gemeindeschreiberei hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens am elften Tag (dem zweitletzten Mittwoch) vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 40

Ergänzendes Recht ⁵⁾

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die jeweiligen in Kraft stehenden Vorschriften für Wahlen des Kantons Bern.

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindedirektion in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Reglement über die Urnen- und Verhältniswahlen vom 25. April 1983.

Beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 4. Mai 1992.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident

Der Sekretär

sign. Ch. Erb

sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Urnenwahlen war vom 13. April 1992 bis 25. Mai 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Kehrsatz, 5. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber:

sign. R. Raeber

Von der Gemeindedirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 12. Juni 1992

Der Gemeindedirektor

sign. M. Annoni

Auflagezeugnis

Die Änderungen von Artikel 4, Absätze 1 und 3 des Reglements über die Urnenwahlen und Abstimmungen waren vom 29. August 1994 bis 11. Oktober 1994 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekannt gegeben. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Einsprachen eingegangen.

Kehrsatz, 25. Oktober 1994

Der Gemeindeschreiber

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Die Änderungen von Artikel 2, 6, 10, 11, 12, 15, 33 und 36 sowie die Aufnahme des Artikels 19a im Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen waren vom 21. November 1995 bis 3. Januar 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist

Ausgabe: 04.05.1992

Revisionen: ¹⁾ 26.06.2000

²⁾ 20.09.1999

³⁾ 11.12.1995

⁴⁾ 19.09.1994

⁵⁾ 10.12.2012

⁶⁾ 21.09.2023

wurden vorschriftsgemäss bekannt gegeben. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Einsprachen eingegangen.

Kehrsatz, 22. Januar 1996

Der Gemeindegeschreiber

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement (Änderung Artikel 4 Absatz 1 und 4) vom 20. August bis 17. September 1999 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 33 und 34 vom 19. und 26. August 1999 bekannt.

Kehrsatz, 6. März 2000

Der Gemeindegeschreiber

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Die Änderungen von Artikel 1, 2 und 3 im Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen waren vom 25. Mai 2000 bis 26. Juni 2000 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekannt gegeben. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Einsprachen eingegangen.

Kehrsatz, 26. Juni 2000

Der Gemeindegeschreiber

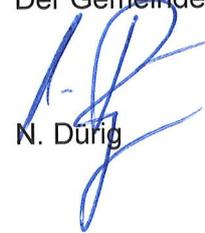
Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen dieses Reglements (Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 und 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, Artikel 25, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 40) vom 9. November 2012 bis 10. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 9. November 2012 und 14. November 2012 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 10. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:


N. Dürig

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 und 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, Artikel 25, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 40) an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 genehmigt.

Kehrsatz, 10. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident:

Der Sekretär:


T. Stauffer


N. Dürig

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 28. MRZ. 2014



Genehmigung der Änderungen

Aufgrund von Anpassungen im übergeordneten Recht hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 21. September 2023 die Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 2 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

K. Annen

R. Liechi

Kehrsatz, 22. September 2023

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Jan. 2024

